



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

### **Ausbildungsabbrüche bei der Landespolizei Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Grundsätzlich treten Anwärterinnen und Anwärter ihren Dienst bei der Landespolizei mit dem Beginn der Ausbildung in der Laufbahngruppe (LG) 1.2 (ehemals mittlerer Dienst) bzw. des Bachelorstudiums in der Laufbahngruppe (LG) 2.1 (ehemals gehobener Dienst) an und setzen diesen nach erfolgreichem Abschluss (Ernennung in der jeweiligen LG 1.2 / LG 2.1)) weiter fort. Insofern wird die Formulierung „ohne/nicht anzutreten“ dahingehend verstanden, dass informiert werden soll, wie viele Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildung bzw. das Studium nicht erfolgreich beenden.

1. Wie viele Anwärter\*innen haben seit 2017 eine Ausbildung bei der Landespolizei Schleswig-Holstein begonnen, ohne im Anschluss an die Ausbildung ihren Dienst bei der Landespolizei anzutreten?

Antwort:

LG 1.2

in 2017: 149 Einstellungen, nicht beendet 38

in 2018: 170 Einstellungen, nicht beendet 39

in 2019: 156 Einstellungen, nicht beendet 25

in 2020: 151 Einstellungen, nicht beendet 27 (teilw. noch nicht abgeschlossen)

in 2021: 175 Einstellungen, nicht beendet 18 (noch nicht abgeschlossen)  
in 2022: 183 Einstellungen, nicht beendet 12 (noch nicht abgeschlossen)

LG 2.1

in 2017: 225 Einstellungen, nicht beendet 26  
in 2018: 250 Einstellungen, nicht beendet 50  
in 2019: 250 Einstellungen, nicht beendet 49  
in 2020: 250 Einstellungen, nicht beendet 35 (noch nicht abgeschlossen)  
in 2021: 250 Einstellungen, nicht beendet 33 (noch nicht abgeschlossen)  
in 2022: 242 Einstellungen, nicht beendet 04 (noch nicht abgeschlossen)

2. In wie vielen Fällen wurde der Dienst auf Wunsch der Anwarter\*innen nicht angetreten?

Antwort:

Entlassungen nach § 31 Landesbeamtengesetz (LBG):

LG 1.2

in 2017: 29  
in 2018: 22  
in 2019: 14  
in 2020: 13  
in 2021: 13  
in 2022: 11

LG 2.1

in 2017: 6  
in 2018: 10  
in 2019: 15  
in 2020: 16  
in 2021: 20  
in 2022: 4

3. In wie vielen Fallen musste die Ausbildung aufgrund unzureichender Leistungen beendet werden?

Antwort:

Entlassungen nach §§ 12, 42 APO (Ausbildungs- und Prufungsordnung Polizei):

LG 1.2

in 2017: 8  
in 2018: 16  
in 2019: 10  
in 2020: 12  
in 2021: 4  
in 2022: 1

LG 2.1

in 2017: 19  
in 2018: 40  
in 2019: 33  
in 2020: 19  
in 2021: 13  
in 2022: 0

4. In wie vielen Fällen waren gesundheitliche Gründe für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis ausschlaggebend?

Antwort:

Entlassungen aus gesundheitlichen Gründen:

LG 1.2

in 2017: 0  
in 2018: 1  
in 2019: 1  
in 2020: 0  
in 2021: 0  
in 2022: 0

LG 2.1

in 2017: 0  
in 2018: 0  
in 2019: 1  
in 2020: 0  
in 2021: 0  
in 2022: 0

5. Sind der Landesregierung weitere Gründe für Ausbildungsabbrüche bei der Landespolizei Schleswig-Holstein bekannt?

Antwort:

Weitere Gründe für den nicht erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bzw. des Studiums können beamtenrechtliche und/oder disziplinarrechtliche Maßnahmen sein.

Weiterhin bewerben sich Anwärtinnen und Anwärter der LG 1.2 während der Ausbildung erfolgreich für ein Studium in der LG 2.1 (sog. Umsteigerinnen und Umsteiger). Diese sind Bestandteil der Entlassungen in der Frage 2 (§ 31 LBG SH). In dem Jahrgang 2017 waren dies bspw. 14 Anwärter/innen und im Jahrgang 2018 fünf.

6. Gibt es eine Untersuchung der Gründe, aufgrund derer diejenigen Anwärter\*innen, die nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen unzureichender Leistungen scheitern, die Ausbildung abbrechen? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Eine Untersuchung der Gründe zum Abbruch aus persönlichen Gründen wird nicht durchgeführt, da die Angaben hierzu auf freiwilliger Basis basieren und dem entsprechend nicht valide, verifizierbar oder repräsentativ wären.

Bei Anträgen auf Entlassung auf eigenen Wunsch werden die Gründe im persönlichen Gespräch hinterfragt und ggf. erörtert. Oftmals wenden sich die Betroffenen bereits während des Entscheidungsprozesses zur Beratung an die Vorgesetzten und entschließen sich letztendlich, nicht auszusteigen. Es gibt jedoch ebenso Anwärter und Anwärterinnen, die trotz Beratung einen anderen Lebensweg für sich einschlagen wollen. Die Offenlegung der Beweggründe unterliegt hierbei der Freiwilligkeit der/des Betroffenen.

7. Welche Pläne hat die Landesregierung zur Erhöhung des Anteils der Anwärter, die im Anschluss an die Ausbildung ihren Dienst bei der Landespolizei tatsächlich antreten und auf welchen Erkenntnissen beruhen diese Überlegungen?

Antwort:

Durch die Landespolizei, Fachbereich für Aus- und Fortbildung in Eutin wird zurzeit eine Binnenreflexion mit ganzheitlicher Betrachtung der Vermittlungsinhalte, Leistungsanforderungen, des Leistungsvermögens und der didaktisch-methodischen Vermittlung in Form zweier Projekte PRISMA (Untersuchung, die die Lernumgebung wie unter einem Prisma betrachtet) und PULS (Projekt Untersuchung Lehr- und Stoffpläne) durchgeführt. Weiterhin wird der soziologische Aspekt der Entwicklung der Nachfolgenerationen u. a. mittels wissenschaftlicher Begleitung / Beratung betrachtet.

An der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung / Fachbereich Polizei werden zur Förderung und Begleitung der Studierenden psychosoziale Studienberatung (auch anonym), verpflichtende Repetitorien für die einzelnen Fachgebiete (insbesondere in den Rechtsgebieten), sowie der Einsatz von Tutoren als Vertrauenspersonen angeboten, die als Schnittstelle zwischen Studierenden und Hochschule fungieren sollen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet die Bildung von Selbstvertrauen, Verantwortungsbewusstsein und Selbstreflexion im Rahmen von Ausbildung und Studium zu fördern.